

An das
Dezernat 4
Gebäudemanagement
der Hochschule Bremen
Neustadtswall 30
28199 Bremen

Bitte den Antrag
am PC oder
leserlich in Druckschrift
ausfüllen

Eingang

**Antrag auf Überlassung
der Mensa / Cafeteria
der Hochschule Bremen**

**Vermerke
des Gebäudemanagement**

Entgelt: ja nein

Zweck:

Gebäude: Raum:

Antragsteller:

Fläche: qm

Straße, Nr.:

Wohnort:

Besondere Reinigung:

Telefon/ Mobil:

Vertreten durch:

Genehmigungsvermerke:

Straße, Nr.:

Wohnort:

Telefon/ Mobil:

Haftpflicht-

Versicherungsschein

wurde vorgelegt: ja nein

Die Nutzung der Mensa Cafeteria wird beantragt.

Gewünschter Standort: Neustadtswall Werderstr. ZIMT/ Flughafenallee

Bezeichnung / Thema der Veranstaltung: _____

Termin der Veranstaltung: _____

Vorbereitungszeit _____ Std von _____ bis _____ Uhr

Dauer der Veranstaltung _____ Std von _____ bis _____ Uhr

Nachbereitungszeit _____ Std von _____ bis _____ Uhr

Anzahl der Personen (voraussichtlich) _____

Benutzung hochschuleigener Geräte (kostenpflichtig) ja nein

wenn ja, welches Gerät / welche Geräte _____

Allgemeine Nutzungsbedingungen

1. Die Räume dürfen nur durch den Antragsteller, während der zugesagten Zeit und für den beantragten Zweck benutzt werden.
2. Veranstaltungen dürfen nur in Anwesenheit des verantwortlichen Leiters stattfinden. Er ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich. Durch die Nutzung dürfen Veranstaltungen der Hochschule in keiner Weise gestört werden.
3. Der für die Veranstaltung verantwortliche Antragsteller ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Hochschulräume und deren Einrichtung von den Veranstaltungsteilnehmern sorgfältig behandelt werden. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass der genutzte Raum pfleglich behandelt und in dem Zustand verlassen wird, wie er zu Beginn der Veranstaltung vorgefunden wurde.
4. Fahrzeuge dürfen auf Hochschulgrundstücken nur auf den dafür besonders gekennzeichneten Plätzen abgestellt werden.
5. Bei der Nutzung der Räume sind keine brennbaren Materialien z.B. zur Ausschmückung oder dgl. zu benutzen. Sämtliche Ausgänge, Notausgänge und Fluchtwege sind freizuhalten, um im Falle einer Panik ein schnellstmögliches Verlassen des Gebäudes zu gewährleisten.
6. Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Teilnehmer mit Ablauf der Nutzungszeit das Gebäude verlassen haben.
7. Dem Rektor oder einem Beauftragten des Rektors ist der Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit zu gestatten. Ihren hausrechtlichen Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie sind berechtigt, die Hochschulräume vorbehaltlich einer endgültigen Entscheidung zu sperren, wenn ihre Anordnungen nicht befolgt werden oder gegen diese Nutzungsbedingungen verstoßen wird.
8. Handelt es sich bei der Veranstaltung um eine öffentliche Veranstaltung im Sinne des Versammlungsgesetzes, hat der Veranstalter die Vorschriften des Abschnittes II des Versammlungsgesetzes zu beachten. Für alle anderen Veranstaltungen sind die §§ 7 bis 11 des Versammlungsgesetzes anzuwenden.
9. Anträge
Die Antragsfrist beträgt:
 - 9.1 Für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen
3 Wochen vor Beginn der 1. Veranstaltung.
 - 9.2 Für Einzelveranstaltungen 2 Wochen
 - 9.3 Für Veranstaltungen aus unvorhergesehenem Anlass 24 Stunden
 - 9.4 Änderungen der Nutzungszeiten und / oder vom Nutzungsumfang sind rechtzeitig zu beantragen. Bei Ausfall einer Nutzung ist die Hochschule Bremen unverzüglich, spätestens jedoch am letzten Werktag vor dem Veranstaltungstermin zu unterrichten.

Besondere Nutzungsbedingungen

Der Nutzer verpflichtet sich:

1. Auf eigene Gefahr das Gelände der Hochschule Bremen zu betreten und den Raum zu benutzen.
2. Für die Mitglieder seiner Organisation und die Besucher seiner Veranstaltung die gleiche Verpflichtung und die Haftung für ihr Verhalten zu übernehmen.
3. Der Abschluss der Versicherung ist durch Vorlage des Versicherungsscheines bei der Hochschulverwaltung nachzuweisen.
4. Bei etwaigen Streitigkeiten aus der Nutzung des Raumes und der Einrichtungen sind unter Ausschluss des Rechtsweges der nach billigem Ermessen von der Hochschule Bremen zu treffenden Entscheidungen zu unterwerfen.
5. Der Nutzer verpflichtet sich, bei Veranstaltungen mit Musikdarbietungen durch Musiker oder Musikwiedergabe durch alle Art von Tonträgern, dieses veranstaltungsgemäß bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) anzumelden.

Der Antragsteller erkennt durch seine Unterschrift die Allgemeinen und Besonderen Nutzungsbedingungen an

Bremen,

Unterschrift